

S A T Z U N G
der Stadt Kappeln
über die
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16
"Gewerbegebiet Mehlby-Holzoppel"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung Kappeln vom 21.02.1990 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das "Gewerbegebiet Mehlby-Holzoppel", bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977/86 .

§ 1

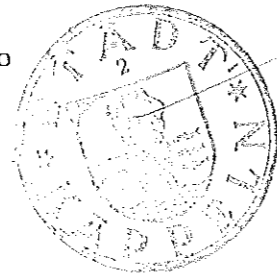
Der Geltungsbereich dieser Satzungsänderung ist im beiliegenden Flurkartenauszug, M 1:2000, umrandet dargestellt. Er bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
Die Satzungsänderung bezieht sich auf das gesamte Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 "Mehlby-Holzoppel".

§ 2

Die Festsetzung "GE = Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO" wird wie folgt ergänzt:

- < Von den allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben sind nur zulässig:
- Möbelgeschäfte
 - Getränkehandlungen
 - Baustoffmärkte
 - Betriebe zum Handel mit Kraftfahrzeugen
 - Betriebe zum Handel mit Kraftfahrzeugzubehör
 - Betriebe zum Handel i.V.m. Produktionsstätten, wenn die Waren innerhalb des Gewerbegebietes hergestellt werden.>

2340 Kappeln, den 01.03.1990



(Rust)
Bürgermeister

Holz-koppel

Bergkoppel

Mehlby

Tennisplatz



Meierei

2. ÄNDERUNG des B-PLANES NR. 16

"Mehlby - Holz-koppel"

M: 1:2000

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

